

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1022

vom 11. April 1961

gb

Der Gemeinderat von Pratteln hat am 11. Oktober 1960 gestützt auf § 6, Abs. 1, lit. a, des kantonalen Normalbaureglementes dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Kirschgarten-Dürzmatt" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe hat vom 28. Oktober bis 11. November 1960 stattgefunden und ist im Amtsblatt Nr. 17 vom 27. Oktober 1960 bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde die Planaufgabe zudem mit eingeschriebenem Brief vom 27. Oktober 1960 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht. Innerhalb der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat anschliessend das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes durchgeführt, wobei die beiden Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden sind.

Mit Schreiben vom 15. März 1961 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor. Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Überprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

In Beachtung von § 61 des kantonalen Baugesetzes hat der Regierungsrat am 7. September 1943 ein Normalbaureglement aufgestellt, welches im Sinne von § 58 des gleichen Gesetzes den Gemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Baureglemente als Grundlage dienen soll. Am 3. Januar 1945 hat er sodann in Auslegung von § 62 des Baugesetzes eine Bekanntmachung erlassen betreffend die Aufstellung von Baureglementen in den Gemeinden. Nach dieser haben bis zum Erlass eines

dem kantonalen Baugesetz angepassten Gemeindebaureglementes die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes Gültigkeit, soweit die Bestimmungen der vorhandenen Reglemente Lücken aufweisen oder dem Gesetz widersprechen. Für die Gemeinde Pratteln muss nun für die Beurteilung des zur Genehmigung unterbreiteten Planes diese Regelung zur Anwendung kommen, denn sie besitzt lediglich ein altes lückenhaftes Baureglement.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

In formeller Hinsicht ist zu bemerken, dass der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4567 vom 28. Dezember 1948 für das Gebiet "Kirschgarten-Dürrematt" einen generellen Bau- und Strassenlinienplan genehmigt hat. Da sich der nun zur Genehmigung unterbreitete endgültige Plan auf den generellen stützt, und inbezug auf die Linienführung der einzelnen Strassenzüge keine wesentlichen Abweichungen vorliegen, musste er gestützt auf die Bestimmungen von § 6, Abs. 1, lit. a, des kantonalen Normalbaureglementes nicht mehr der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Mit der Durchführung der vorgeschriebenen Planaufgabe, die ordnungsgemäss bekanntgegeben worden ist, sind die formellen Verfahrensvorschriften für die Aufstellung und Genehmigung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die für die Genehmigung in Betracht fallenden Strassenzüge im Rahmen der in diesem Gebiet durchgeführten Baulandumlegung vermarktet und vermessen worden sind. Die festgelegten Bau- und Strassenlinienabstände entsprechen den in § 11 des kantonalen Normalbaureglementes für Nebenstrassen 1. Klasse enthaltenen Abstandsvorschriften und die Einmessung der Baulinien auf die vermessenen Strassenlinien genügt der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10. Dezember 1943/ 4. Juni 1946). Im Situationsplan sind zudem alle weiter notwendigen Angaben enthalten. Längen- und Querprofile sind hingegen keine zur Genehmigung eingereicht worden.

:/// 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der vom Gemeinderat von Pratteln am 11. Oktober 1960 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Kirsch-

garten-Dürrematt" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 52/eBS/10/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll und Katasterbuch und nach erfolgter Grundbuchanlegung im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln (2),
an die Bauverwaltung Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

